

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan 1:5000



Geänderte Darstellung im Flächennutzungsplan 1:5000



DARSTELLUNGEN
(§ 5 (1) und (2) BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung**
- Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan:**
 - Fläche für die Landwirtschaft** (§ 5 (2) Nr. 9a BauGB)
 - Fläche für Wald** (§ 5 (2) Nr. 9b BauGB)
 - Sondergebiet, das der Erholung dient**
Zweckbestimmung: Campingplatzgebiet (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO)
- Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan:**
 - Sondergebiet, das der Erholung dient**
Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet, Campingplatzgebiet (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO)
 - Sonstiges Sondergebiet**
Zweckbestimmung: Fläche für bauliche und sonstige Anlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der öffentlichen Grünfläche oder des Erholungsgebietes „Steveraue“ stehen (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
 - Fläche für Wald** (§ 5 (2) Nr. 9b BauGB)
 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)
 - Grünfläche** (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)
 - Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Badeplatz / Naturbad
 - Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Parkanlage / Spielfläche
 - Reitplatz**
Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Reitplatz
 - Wasserfläche** (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)
 - Verkehrsfläche** (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
(§ 5 (4) BauGB)
 - Geschützter Landschaftsbestandteil**
Die Baumreihen / Alleen sind im Landschaftsplan Olfen-Seppenrade als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt
 - Überschwemmungsgebiet**
Die nördliche Teilfläche des Änderungsbereiches liegt innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Stever
 - Bodendenkmal**
Grenze der gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Olfen eingetragenen Fläche
- HINWEISE**
 - Die gekennzeichneten Flächen sind eingebettet in das Konzept "Nachhaltige Freiraumnutzung Steveraue" (Bereiche zur ökologischen Verbesserung der Flussaue und gesteuerter Erholungsnutzung)
 - Linienführung der geplanten Umgehungsstrasse B 474n

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen hat am nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Olfen, den
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte am, bzw. in der Zeit vom bis zum durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom bis zum durchgeführt.

Olfen, den
Bürgermeister

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen hat am beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen.

Olfen, den
Bürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat mit Begründung in der Zeit vom bis zum nach § 3(2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Olfen, den
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3(2) BauGB entschieden und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Olfen, den
Bürgermeister

Diese Änderung ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:
gez.

Die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) des BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Olfen, den
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) m.W.v. 10.05.2005

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NW. S. 96 ff.)

Stadt Olfen

Flächennutzungsplan - 9. Änderung
M. 1 : 5.000
02.06.2008

Planung durch **vielhaber** stadtplanung · städtebau

Anfertigung durch **Ludwig und Schwefer**
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Falkmühlenweg 18 | Tel.: 02921-3660-0
59494 Soest | www.ljs-soest.de